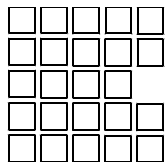


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Kindertageseinrichtungen.....	2
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Ferien.....	3
§ 5 Gebühren	3
§ 6 Beiräte	3
§ 7 Haftung.....	3
§ 8 Aufnahme.....	4
§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen	4
§ 10 Krankheitsfälle.....	5
§ 11 Austritt.....	5
§ 12 Ausschluss	5
§ 13 Auflösung und Aufhebung.....	5
§ 14 Inkrafttreten	6



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

vom 04.12.2012 i.d.F. vom 28.02.2019 / In-Kraft-Treten am 22.03.2019
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 6 vom 21. März 2019)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

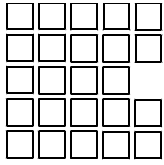
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet.
- (5) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gelten die Bestimmungen des BayKiBiG.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;
4. altersübergreifende Kindertageseinrichtungen („Kinderhäuser“) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;
5. „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;



6. „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Kinderkrippen und Kindergärten sind mindestens montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Horte sind mindestens montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Früh- und Spätdienste können bei einem hinreichenden Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden.

(2) Die Spielstuben sind montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, die Lernstuben und das Jugendlernhaus von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

§ 4 Ferien

(1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:

a) innerhalb der Sommerferien bis zu 3 Wochen; spätestens zum Beginn der 1. vollen Septemberwoche sind die Kindertageseinrichtungen wieder regulär geöffnet,

b) während der Weihnachtsferien in Bayern,

c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr,

d) am Freitag nach Christi Himmelfahrt,

e) in der Woche nach Pfingsten,

soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.

(2) Spiel- und Lernstuben sowie das Jugendlernhaus sind von diesen Regelungen ausgenommen. Sie regeln die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien nach den Erfordernissen in Absprache mit dem Elternbeirat.

§ 5 Gebühren

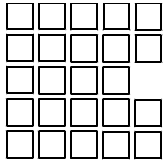
Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Beiräte

Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.

§ 7 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



§ 8 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 9.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben.

(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1. bis 4. kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung:

a) 2 Punkte erhalten

- Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie
- Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug“).
Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebietes eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTas“), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht.

b) 1 Punkt erhalten

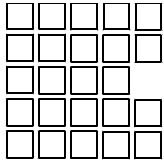
Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder.

c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz.

d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.

(3) Frei werdenden Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.

(4) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.



§ 10 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.
- (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.
- (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 11 Austritt

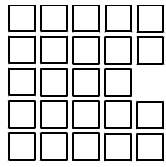
- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 12 Ausschluss

- (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind
 - a) durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b) länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt,
 - c) fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn
 - d) die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.



§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22. Juni 2006 (Die Amtlichen Seiten Nr. 12 vom 16. Juni 2006) außer Kraft.